

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 59/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 2/2006, Nr. 51/2007, Nr. 12/2010, Nr. 55/2011, Nr. 44/2013 und Nr. 38/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Z. 49 wird die Wortfolge „der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt“ durch die Wortfolge „eines definierten frequenzabhängigen Verhaltens von Erzeugungs- oder Verbrauchseinheiten, welche im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt vollständig aktivierbar sein muss“ ersetzt.

2. Im § 2 Z. 70 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 71 angefügt:

„71. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird; dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte eines Netzbenutzers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999 unterliegen, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig.“

3. Im § 6 Abs. 2 lit. g wird nach dem Wort „Emissionen“ ein Beistrich eingefügt und folgende lit. h angefügt:

„h) bei thermischen Erzeugungsanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW die Kosten-Nutzen-Analyse nach Abs. 3.“

4. Nach dem § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Bei thermischen Erzeugungsanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW ist eine Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz durchzuführen. Dabei sind bei einer neuen Anlage die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage und bei der erheblichen Modernisierung einer vorhandenen Anlage die Kosten und der Nutzen einer Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten. Eine Modernisierung ist erheblich, wenn deren Kosten mehr als 50 % der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen. Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse samt den zugrunde liegenden Annahmen und dem zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse erlassen, wenn dies zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erforderlich ist.“

5. Die bisherigen § 6 Abs. 3 und 4 werden als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

6. Im nunmehrigen § 6 Abs. 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

7. Im § 9 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „verwertet“ der Ausdruck „und einer allfälligen Kosten-Nutzen-Analyse nach § 6 Abs. 3 Rechnung getragen“ eingefügt.

8. Dem § 29 Abs. 1 lit. g wird folgender Teilsatz angefügt:

„für den Anschluss dezentraler Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK sind standardisierte und vereinfachte Verfahren bereitzustellen, um deren Netzanschluss zu erleichtern;“

9. Dem § 29 Abs. 1 lit. j wird folgender Teilsatz angefügt:

„neuen Erzeugern von Strom aus hocheffizienter KWK sind insbesondere Informationen über einen angemessenen Richtzeitplan für den vorgeschlagenen Netzanschluss bereitzustellen, wobei die Dauer des Gesamtverfahrens zur Erlangung des Netzanschlusses 24 Monate nicht übersteigen sollte;“

10. Im § 31 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verteilernetzen“ die Wortfolge „im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum“, nach der Wortfolge „wonach diese zu“ das Wort „gesicherten“, im Klammersausdruck nach dem Wort „Erzeugungsanlagen“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „Vorhaltung von Leistung mit geeigneter Vorlaufzeit“, vor dem Wort „Regelzonenführer“ das Wort „dem“ und vor der Wortfolge „aus der Erfüllung“ das Wort „ihm“ eingefügt sowie nach dem zweiten Satz folgender dritter Satz eingefügt:

„In diesen Verträgen können Erzeuger auch zu gesicherten Leistungen verpflichtet werden, um zur Vermeidung und Beseitigung von Netzengpässen in anderen Übertragungsnetzen beizutragen.“

11. Dem § 34 Abs. 1 lit. e wird folgender Teilsatz angefügt:

„für den Anschluss dezentraler Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK sind standardisierte und vereinfachte Verfahren bereitzustellen, um deren Netzanschluss zu erleichtern;“

12. Dem § 34 Abs. 1 lit. q wird folgender Teilsatz angefügt:

„neuen Erzeugern von Strom aus hocheffizienter KWK sind insbesondere Informationen über einen angemessenen Richtzeitplan für den vorgeschlagenen Netzanschluss bereitzustellen, wobei die Dauer des Gesamtverfahrens zur Erlangung des Netzanschlusses 24 Monate nicht übersteigen sollte;“

13. Der § 46 entfällt.

14. Im § 48 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Landesregierung zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln“ als lit. a bezeichnet sowie am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. b angefügt:

„b) dem Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Erzeugungsanlage oder von Teilkapazitäten ihrer Erzeugungsanlage möglichst frühzeitig, mindestens aber zwölf Monate vorher anzuzeigen.“

15. Nach dem § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Kleinstenerzeugungsanlagen

(1) Für Kleinstenerzeugungsanlagen ist kein eigener Zählpunkt zu vergeben. Kleinstenerzeugungsanlagen sind eine oder mehrere Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt.

(2) Netzbenutzer, die in ihrer Anlage eine Kleinstenerzeugungsanlage betreiben und für die nach Abs. 1 kein Zählpunkt eingerichtet wurde, sind hinsichtlich der Kleinstenerzeugungsanlage von den Verpflichtungen nach § 47 und § 48 Abs. 1 ausgenommen.“

16. Die bisherigen §§ 48a bis 48c werden als §§ 48b bis 48d bezeichnet.

17. Im nunmehrigen § 48c Abs. 2 lit. g wird der Ausdruck „§ 48a“ durch den Ausdruck „§ 48b“ ersetzt.

18. Im nunmehrigen § 48d Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 48b“ durch den Ausdruck „§ 48c“ ersetzt.

19. Der § 55 Abs. 4 entfällt.

20. In der Überschrift des IX. Hauptstückes entfällt nach dem Wort „Überwachungsaufgaben“ der Beistrich sowie das Wort „Elektrizitätsbeirat“.

21. Der § 60 Abs. 2 lit. c entfällt; die bisherigen lit. d bis f werden als lit. c bis e bezeichnet.

22. Der § 60a Abs. 2 und 3 entfällt; die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden als Abs. 2 bis 4 bezeichnet.

23. Der § 61 entfällt.

24. Der § 62 Abs. 1 lit. r entfällt; die bisherigen lit. s bis w werden als lit. r bis v bezeichnet.

25. Der § 62 Abs. 1 lit. x entfällt; die bisherigen lit. y und z werden als lit. w und x bezeichnet.

26. Im nunmehrigen § 62 Abs. 1 lit. x wird der Ausdruck „lit. a bis y“ durch den Ausdruck „lit. a bis w“ ersetzt.

27. Im § 62 Abs. 2 wird der Ausdruck „r, u, v, y und z“ durch den Ausdruck „t, u, w und x“ ersetzt.

28. Im § 62 Abs. 3 wird der Ausdruck „lit. j, s und x“ durch den Ausdruck „lit. j und r“ ersetzt.

29. Im § 62 Abs. 4 wird der Ausdruck „t und w“ durch den Ausdruck „s und v“ ersetzt.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit BGBl. I Nr. 108/2017 wurde im Rahmen der sogenannten „Kleinen Ökostromnovelle“ neben Änderungen des Ökostromgesetzes 2012, des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, des KWK-Punkte-Gesetzes und des Energie-Control-Gesetzes sowie der Erlassung des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, auch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010; BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2013) geändert (Art. 2). Dabei wurden im EIWOG 2010 bestehende grundsatzgesetzliche Bestimmungen geändert und neue Grundsatzbestimmungen eingefügt.

Mit der vorliegenden Novelle des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes sollen somit zum einen die relevanten Grundsatzbestimmungen im Landesrecht ausgeführt werden.

Zum anderen sollen einzelne Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, umgesetzt werden. Zur Umsetzung dieser Richtlinie gab es zunächst ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014/0299), das mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Mai 2016 eingestellt wurde. Die Europäische Kommission hat jedoch im Rahmen des EU Pilotverfahrens Nr. EUP (2017) 9200 erneut eine Untersuchung zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU durch Österreich eingeleitet, wobei sich dieses Pilotverfahren in zahlreichen Punkten mit dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/0299 überschneidet. Zwischenzeitlich wurde mit Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 9. November 2018 neuerlich ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2018/2257) eingeleitet und – bezogen auf das Elektrizitätswirtschaftsrecht – insbesondere die fehlende Umsetzung von Art. 14 Abs. 5 und 7 in Verbindung mit Anhang IX der Energieeffizienzrichtlinie bemängelt. Die betreffenden Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU sollen daher nunmehr mit dieser Novelle ebenfalls umgesetzt werden.

Weiters sollen im Sinne der Vereinfachung und Deregulierung die Anzeigepflicht für Stromhändler (§ 46) und der Elektrizitätsbeirat (§ 61) entfallen.

Die wesentlichen Inhalte dieser Novelle sind somit:

- Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen, die im Rahmen der Sammelnovelle zu BGBl. I Nr. 108/2017 im EIWOG 2010 geändert wurden;
- Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 2012/27/EU;
- Entfall der Anzeigepflicht der Stromhändler (§ 46) und des Elektrizitätsbeirates (§ 61).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes in Ausführung der vom Bund nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG (Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt) aufgestellten Grundsätze.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine erheblichen finanziellen Auswirkungen.

4. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung von Art. 14 Abs. 5 und 7 sowie Art. 15 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang XII der Richtlinie 2012/27/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 2 Z. 49):

Die Änderung der Begriffsbestimmung über die „Primärregelung“ geht auf die Neufassung des § 7 Abs. 1 Z. 58 ElWOG 2010 zurück. Der potentielle Teilnehmerkreis von Anlagen, die Primärregelenergie bereitstellen, soll durch die vorgesehene Änderung erweitert werden (vgl. RV 1519 BlgNR XXV. GP, Art. 2 zu § 7 Abs. 1 Z. 58).

Zu Z. 2 (§ 2 Z. 71):

Diese Definition dient der Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z. 83 ElWOG 2010 und ist insbesondere für die neu eingeführte Bestimmung über Kleinsterzeugungsanlagen relevant (siehe die Erläuterungen zu § 48a).

In den Erläuterungen zur „Kleinen Ökostromnovelle“ (RV 1519 BlgNR XXV. GP) wird bezüglich der Straßenbahnanlagen ausgeführt, dass diese bundesrechtlichen sicherheitstechnischen Vorgaben (vgl. § 23 f Straßenbahnverordnung 1999) unterliegen, die eine Mehrzahl von Zählpunkten zwingend erforderlich machen. Für diese Fälle wird nunmehr klargestellt, dass die entsprechenden Mehrfachanspeisungen für Abrechnungszwecke zu saldieren sind, womit es bei der Zahlungspflicht je Straßenbahnanlage bleibt.

Zu den Z. 3 und 4 (§ 6 Abs. 2 lit. h und 3):

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des EU-Pilotverfahrens EUP (2017) 9200 bezüglich Art. 14 Abs. 5 lit. a bis d und Abs. 7 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz um Auskunft zur Umsetzung ersucht. Die Republik Österreich wurde aufgefordert nachzuweisen, wie sichergestellt ist, dass Kosten-Nutzen-Analysen gemäß Anhang IX Teil 2 in folgenden Fällen für die folgenden Arten von Anlagen durchgeführt werden:

- a) bei der Planung einer neuen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, um Kosten und Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage zu bewerten;
- b) bei einer erheblichen Modernisierung einer vorhandenen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, um Kosten und Nutzen einer Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten;
- c) bei der Planung oder erheblichen Modernisierung einer Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, um Kosten und Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch KWK, und der Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz zu bewerten;
- d) bei der Planung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes oder der Planung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder bei einer erheblichen Modernisierung einer bestehenden derartigen Anlage, um Kosten und Nutzen der Verwendung von Abwärme zu bewerten.

§ 12 ElWOG 2010 sieht lediglich vor, dass die Ausführungsgesetze die für die Errichtung und Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen geltenden Voraussetzungen auf Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien enthalten müssen. Zur Umsetzung von Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2012/27/EU soll nunmehr eine ergänzende Bestimmung im § 6 Abs. 3 aufgenommen werden.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass in den Fällen der thermischen Erzeugungsanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW den Anforderungen der Richtlinie 2012/27/EU gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. a und b nachgekommen wird. Dies gilt jedoch nicht für Anlagen, die eine Bewilligung nach der Gewerbeordnung 1994 benötigen (siehe § 5 Abs. 1). Anlagen gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. c und d fallen in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.

Die Definition der „erheblichen Modernisierung“ im § 6 Abs. 3 dritter Satz entspricht dem Art. 2 Z. 44 der Richtlinie 2012/27/EU.

Der § 6 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfs enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung. Mit Verordnung können – wie von der Europäischen Kommission verlangt – entsprechend dem Anhang IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU die Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den

zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse, die Bestandteil der Kosten-Nutzen-Analyse nach Art. 14 Abs. 5 und 7 der Richtlinie 2012/27/EU sind, festgelegt werden.

Zu Z. 7 (§ 9 Abs. 1 lit. a):

Mit der Verpflichtung, bei thermischen Erzeugungsanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen (§ 6 Abs. 3) und dieser Kosten-Nutzen-Analyse entsprechend Rechnung zu tragen (Bewilligungsvoraussetzung nach § 9 Abs. 1 lit. a), soll Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie 2012/27/EU umgesetzt werden.

Zu den Z. 8, 9, 11 und 12 (§ 29 Abs. 1 lit. g und j sowie § 34 Abs. 1 lit. e und q):

Im Zuge des erwähnten Pilotverfahrens EUP (2017) 9200 wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz hat die Europäische Kommission unter anderem auch Fragen in Bezug auf Anhang XII der Richtlinie aufgeworfen. Es sollen daher nunmehr die erforderlichen Ergänzungen in den Bestimmungen über die Pflichten der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber (§§ 29 und 34) vorgenommen werden.

Diese Bestimmungen sollen nun um die Vorgaben von Anhang XII Buchstabe b Ziffer iii und c erweitert werden (vgl. auch Erwägungsgrund 43 zur Richtlinie, wonach der Netzzugang für Strom aus hocheffizienter KWK, insbesondere für KWK-Klein- und Kleinstanlagen, erleichtert werden soll).

Die weiteren Vorgaben des Anhangs XII finden im Gesetz bereits Deckung (vgl. insbesondere §§ 23 Abs. 1 und 3, 25 Abs. 2 und 3 oder 57 Abs. 5).

Zu Z. 10 (§ 31 Abs. 2):

Die Änderung erfolgt aufgrund der Anpassung des § 23 Abs. 2 Z. 5 EIWOG 2010 durch den Grundsatzgesetzgeber. Sie dient der Präzisierung der Aufgabe des Regelzonenführers nach Abs. 1 lit. e, zum Zweck des Engpassmanagements die erforderlichen Verträge mit Betreibern von Erzeugungsanlagen abzuschließen. Die auf diesem Weg kontrahierten Leistungen können auch für ein grenzüberschreitendes Engpassmanagement eingesetzt werden (vgl. RV 1519 BlgNR XXV. GP, Art. 2 zu § 23 Abs. 2 Z. 5).

Zu Z. 13 (Entfall des § 46):

Der § 46 Elektrizitätswirtschaftsgesetz sieht derzeit vor, dass die Tätigkeit eines Stromhändlers, der Endverbraucher in Vorarlberg beliefert, der Behörde vor Aufnahme dieser Tätigkeit anzuzeigen ist. Diese Bestimmung soll nun im Sinne der Deregulierung entfallen. Eine grundsatzgesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer derartigen Meldepflicht durch den Landesgesetzgeber besteht nicht. Vielmehr legt § 65 EIWOG 2010 die Pflichten der Stromhändler und Lieferanten bereits fest: Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, Verträge über den Datenaustausch mit dem Verantwortlichen der Bilanzgruppe, deren Mitglieder sie beliefern, dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, sowie mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator abzuschließen.

Die bisherige Erfahrung im Vollzug zeigt, dass die Bestimmung des § 46 Elektrizitätswirtschaftsgesetz keinen erkennbaren Mehrwert bietet, da durch die Regelung im § 65 EIWOG 2010 und die korrespondierende Strafbestimmung im § 99 Abs. 2 Z. 10 EIWOG 2010 ohnehin sichergestellt ist, dass bei den zuständigen Marktteilnehmern ausreichend Kenntnis von den tätigen Stromhändlern und Lieferanten vorhanden ist. Der Entfall des § 46 Elektrizitätswirtschaftsgesetz bewirkt außerdem eine nicht unbeträchtliche Verwaltungsvereinfachung, da eine große Fluktuation der auf dem Markt tätigen Stromhändler gegeben ist und bei jeder Änderung die Liste der Stromhändler aktualisiert werden und darauf geachtet werden muss, dass gegebenenfalls inländische Zustellbevollmächtigte namhaft gemacht werden. Auch für Stromhändler stellt diese zusätzliche Meldepflicht einen Mehraufwand dar. Hinzu kommt, dass Stromhändler (Versorger) überdies auch verpflichtet sind, Daten an die Energie-Control Austria nach § 88 EIWOG 2010 zu übermitteln. Die Kenntnis, wer Stromhändler ist, ist deshalb auch bei Entfall des § 46 Elektrizitätswirtschaftsgesetz beim Netzbetreiber und auch bei der Energie-Control Austria jedenfalls vorhanden.

Zu Z. 14 (§ 48 Abs. 4 lit. b):

Die Ausführung der grundsatzgesetzlichen Regelung des § 66 Abs. 2a EIWOG 2010 soll durch eine Ergänzung in § 48 Abs. 4 erfolgen, da dieser Absatz bereits Anlagen über 20 MW betrifft.

Im Falle einer geplanten vorläufigen oder endgültigen Stilllegung durch den Betreiber einer Erzeugungsanlage hat dieser mindestens 12 Monate im Vorhinein den Regelzonenführer und die

Regulierungsbehörde darüber zu informieren. Mit der Einführung dieser verpflichtenden Mitteilung soll der Regelzonenführer frühzeitig Informationen über den verfügbaren Kraftwerkspark insbesondere für die Zwecke des Engpassmanagements (§ 31 Abs. 1 lit. e iVm Abs. 2) erhalten. Ebenso soll die Regulierungsbehörde über mögliche künftige Stilllegungen informiert werden (vgl. RV 1519 BlgNR XXV. GP, Art. 2 zu § 66 Abs. 2a).

Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 62 Abs. 1 lit. s dar.

Die Meldepflicht des Bewilligungsinhabers einer Erzeugungsanlage nach § 12 Abs. 2 (Betriebsunterbrechung, Stilllegung) an die Behörde bleibt unberührt.

Zu Z. 15 (§ 48a):

In dem mit der „Kleinen Ökostromnovelle“ eingeführten § 66 Abs. 2a (Grundsatzbestimmung) werden für Kleinsterzeugungsanlagen Erleichterungen und Ausnahmen vorgesehen.

Bei Kleinsterzeugungsanlagen handelt es sich – der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z. 32a EIWOG 2010 entsprechend – um eine oder mehrere Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt. Bei diesen Anlagen ist davon auszugehen, dass die erzeugte Energie in der Regel überwiegend vom Netzbenutzer verbraucht wird und eine Einspeisung ins öffentliche Netz nur in eingeschränktem Ausmaß stattfindet. Für solche Anlagen muss daher kein eigener Zählpunkt eingerichtet werden (siehe RV 1519 BlgNR XXV. GP Art. 2, zu § 7 Abs. 1 Z. 32a). Kleinsterzeugungsanlagen zielen darauf ab, dass der durch sie erzeugte Strom überwiegend in der Anlage des Netzbenutzers auch wieder verbraucht wird. Eine Einspeisung in das Verteilernetz wird nicht bezweckt und findet angesichts der geringen Erzeugungsleistung und des Grundverbrauchs eines typischen Haushalts nur in eingeschränktem Ausmaß statt. Daher erübrigt es sich auch, einen eigenen Zählpunkt (siehe § 2 Z. 71) für Kleinsterzeugungsanlagen zu vergeben. Allfällige Erzeugungsmengen, die nicht verbraucht werden und daher ins Netz eingespeist werden, sind hinsichtlich der Menge vernachlässigbar gering, weshalb es vertretbar ist, diese Mengen nicht zu erfassen. Jedenfalls ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Rückspeisung keine Minderung der tatsächlich erfolgten Netznutzung erfolgt. Sollte der Netzbenutzer Energie in das öffentliche Verteilernetz einspeisen wollen, um Entgelt für die erfolgte Einspeisung zu erhalten, ist ein geeignetes Messgerät auf Kosten des Netzbenutzers zu installieren (vgl. RV 1519 BlgNR XXV. GP, zu Art. 2 § 66a).

Wie im Grundsatzgesetz vorgesehen, sollen die Betreiber von Kleinsterzeugungsanlagen von den Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1 und 2 (Pflichten der Netzbenutzer; Ausführungsbestimmung zu § 85 EIWOG 2010) und § 48 Abs. 1 (Pflichten der Erzeuger; Ausführungsbestimmung zu § 66 Abs. 1 EIWOG 2010) ausgenommen werden.

Zu den Z. 19, 20, 21 und 23 (Entfall des § 55 Abs. 4, Titel des IX. Hauptstücks, § 60 Abs. 2, Entfall des § 61):

Der Elektrizitätsbeirat soll im Sinne der Deregulierung künftig entfallen, da die Beibehaltung des Elektrizitätsbeirates nach den bisherigen Erfahrungen nicht notwendig oder zweckmäßig erscheint. Eine grundsatzgesetzliche Verpflichtung des Landesgesetzgebers zur Einrichtung eines Elektrizitätsbeirates besteht nicht (vgl. § 91 Abs. 1 EIWOG 2010).

Zu Z. 22 (§ 60a Abs. 2 und 3 alt):

Die Streichung des bisherigen Abs. 2 und 3 erfolgt aufgrund der Neugestaltung des § 88 Abs. 2 EIWOG 2010 als unmittelbar anwendbares Bundesrecht:

Die Überwachungsaufgaben in Bezug auf den Strommarkt fallen nach § 88 Abs. 1 EIWOG 2010 der Landesregierung zu. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben legte vor Inkrafttreten der „Kleinen Ökostromnovelle“ § 88 Abs. 2 EIWOG 2010 jene Daten fest, die jedenfalls von Netzbetreibern, Verteilnetzbetreibern und Lieferanten zu melden sind. Die Erhebung dieser Daten war durch die Ausführungsgesetze zu bestimmen, da § 88 Abs. 2 EIWOG 2010 vor der „Kleinen Ökostromnovelle“ eine Grundsatzbestimmung war. Die Daten waren von den Meldepflichtigen sowohl an die jeweilige Landesregierung als auch an die Regulierungsbehörde zu übermitteln. Faktisch bestanden somit zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben neun Erhebungssysteme auf Länderebene.

Die nunmehr in § 88 Abs. 2 EIWOG 2010 vorgesehene Konkretisierung erlaubt eine Vereinheitlichung der Dateninhalte und des gesamten Meldeprozesses, der gebündelt von der Regulierungsbehörde durchgeführt werden kann. Gleichzeitig können bereits für andere Zwecke erhobene Daten auch für den Zweck der Überwachung verwendet werden. Ein Meldepflichtiger meldet somit dieselben Daten lediglich

einmal für mehrere Zwecke. Die Regulierungsbehörde dient dabei als Meldestelle und als zentrale Ansprechperson bei Rückfragen der Meldepflichtigen. Die Überwachungskompetenz verbleibt weiterhin bei den Bundesländern.

Die Meldepflichtigen haben die Daten der Regulierungsbehörde somit nach § 88 Abs. 8 EIWOG 2010 zu melden und nicht mehr aufgrund von § 60a. Nach § 88 Abs. 8 EIWOG 2010 erhalten die Landesregierungen von der Regulierungsbehörde jeweils für ihr Bundesland einen jährlichen, standardisierten Bericht. Bei Bedarf können die Ämter der Landesregierung auf Anfrage jederzeit auch einzelne Datenmeldungen für ihr Bundesland erhalten (vgl. RV 1519 BlgNR XXV. GP, Art. 2 zu § 88).

Korrespondierend mit der Streichung von Abs. 2 und 3 entfällt die Strafbestimmung in § 62 Abs. 1 lit. x.

Zu den Z. 24 und 25 (Entfall des bisherigen § 62 Abs. 1 lit. r und x):

Da der § 46 betreffend die Anzeigepflicht für Stromhändler entfällt, hat auch die bisherige Strafbestimmung nach § 62 Abs. 1 lit. r zu entfallen.

Die Übermittlungspflicht der Daten zur Überwachung des Elektrizitätsmarktes durch die Landesregierung nach § 60a Abs. 2 entfällt, so dass die Meldepflichtigen nunmehr aufgrund von § 88 Abs. 8 EIWOG 2010 Daten übermitteln müssen. Da somit in § 60a keine Übermittlungspflicht mehr besteht, soll die Strafbestimmung nach dem bisherigen § 60 Abs. 1 lit. x entfallen.